

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 98 (2001)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Welche Vollmachten dürfen von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe verlangt werden? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840718>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Welche Vollmachten dürfen von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe verlangt werden?

### Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Frau A ersucht um Sozialhilfe. Die Fürsorgebehörde ihrer Wohngemeinde macht eine Unterstützung davon abhängig, dass ihr Frau A eine Vollmacht ausstellt. Darin soll Frau A die Fürsorgebehörde ermächtigen, Auskünfte sowie detaillierte Berichte bei der IV und bei anderen Institutionen und auch bei Drittpersonen einzuholen und alle sie betreffenden Unterlagen einzusehen.*

Die in Kapitel A.5.2 der SKOS-Richtlinien und in den kantonalen Sozialhilfegesetzen vorgesehene Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person erstreckt sich nur auf Umstände, welche für die Sozialhilfe erheblich sind. Zudem muss zunächst der Klient oder die Klientin selber befragt werden, bevor man sich für weitere Auskünfte an Drittpersonen oder andere Stellen wendet. Insbesondere sind Privatpersonen (wie etwa Arbeitgeber oder Nachbarinnen) nur wenn unbedingt nötig und auch dann mit grösster Zurückhaltung zu befragen. Ist ein Einbezug von Dritten aber ausnahmsweise unabdingbar, so sollte die hilfesuchende Person vorgängig davon in Kenntnis gesetzt werden. Nur auf diese Art und Weise kann ein faires Verfahren sichergestellt und das rechtliche Gehör gewahrt werden. Zu den von Dritten stammenden Angaben muss sich die hilfesuchende Person umfassend äussern können.

Von hilfesuchenden Personen bzw. über hilfesuchende Personen dürfen direkt oder indirekt nur Angaben verlangt werden, die für die Bemessung oder

Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe nötig sind. Dies entspricht auch den Grundsätzen des Datenschutzes, zumal es bei solchen Angaben um besonders schützenswerte Personendaten geht. Es wäre also nicht zulässig, von Klientinnen oder Klienten Angaben oder Vollmachten über Gegenstände zu fordern, die mit der Unterstützung nichts zu tun haben. Solche Daten dürfen nicht beschafft werden. Schliesslich wäre es auch unter dem Gesichtspunkt des Amtsgeheimnisses und der Schweigepflicht nicht statthaft, unnötige Daten bzw. Angaben auf Vorrat zu sammeln. Auf diese Weise könnten nämlich Dritte Kenntnis von der Bedürftigkeit bzw. vom Sozialhilfebezug der betreffenden Person erhalten.

Anders verhält es sich dann, wenn die hilfesuchende Person damit einverstanden ist bzw. selber darum ersucht, dass man noch weitere, zwar nicht für die wirtschaftliche Hilfe nötige, aber für die persönliche Beratung und Betreuung sinnvolle Angaben einholt. Aber auch in solchen Fällen hat dies in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zu erfolgen.

Um Vollmachten von hilfesuchenden Personen verlangen zu dürfen, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Ausserdem sind auch dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Mitwirkungsrechte sowie die persönliche Freiheit der Betroffenen zu achten. In der Regel ist die Ermächtigung sowohl auf

bestimmte Drittpersonen oder andere Stellen (wie beispielsweise Ärztinnen, Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane) als auch auf einen klaren Gegenstand zu beschränken, z.B. auf das Geltendmachen von Sozialversicherungsansprüchen oder auf das Einholen von Arztzeugnissen. Etwas weiter darf eine Vollmacht dann gehen, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe besteht.

**Beurteilung:** Von Frau A eine derart generelle Vollmacht zu verlangen, ist deshalb unzulässig. Die Vollmacht ist viel zu

weit formuliert und beschränkt sich insbesondere nicht auf einen bestimmten Gegenstand. Ebenso wenig richtet sie sich an konkrete Adressatinnen bzw. Adressaten. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde den Sachverhalt zusammen mit Frau A umfassend abzuklären. Sie darf nur dann weitere Personen oder Stellen beziehen bzw. von Frau A darüber eine Vollmacht verlangen, wenn dies wirklich nötig ist. Auch eine solche Vollmacht wäre viel enger zu formulieren.

*Peter Stadler, Dr. iur., Präsident  
der Kommission ZUG/Rechtsfragen*

## PS-Regionalisierung im Kanton Bern eingeleitet

Die Strukturreform der Pro Senectute Kanton Bern war Haupttraktandum an der kürzlich in Bern durchgeführten Abgeordnetenversammlung. Der vom Vorstand ausgearbeitete Vorschlag sieht ein Modell vor mit den fünf Regionen Bern, Biel/Seelad, Jura bernois, Oberaargau/Emmental sowie Oberland. Die 23 Sektionen haben bis Ende Dezember Zeit, sich zur Regionszugehörigkeit zu äussern und diese untereinander definitiv zu regeln. Ihnen stehen dafür fünf Modelle offen, die von der einfachen Gesellschaft bis zur Fusion reichen. Im Prinzip sind die politischen Amtsbezirksgrenzen bei der Neugliederung zu berücksichtigen – sollte sich aufgrund der Leistungserbringung jedoch eine andere Zugehörigkeit aufdrängen, sind laut Medienmitteilung der kantonalen Pro Senectute «Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen». Einzelne Gemeinden dürften aber in keinem Fall getrennt werden.

Nötig wird die Reform aufgrund des neuen Leistungsvertrages zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und PS Schweiz: Er verlangt von der Bernischen PS eine Straffung der Organisationsform auf maximal sechs operative Einheiten. Ziel dieser Reform ist es laut Communiqué, «regionale Organisationen zu definieren, die in der Lage sind, die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestellten leistungsabhängigen Anforderungen für die Vergabe von Bundesbeiträgen erfüllen zu können».

Gleichzeitig mit Einführung der neuen Struktur soll ab Anfang 2004 zudem ein neuer Verteilschlüssel für den Bundessockelbeitrag gelten. Die Geschäftsstelle hat vom Kantonalvorstand den Auftrag erhalten, bis im Herbst konkrete Modelle auszuarbeiten und einer Präsidentenkonferenz vorzulegen. Zur Zeit geht der Vorstand davon aus, dass dereinst ein «Mehrfaktorenmodell» angewendet wird.

*pd/gem*